

Freizeitstätte am Ebnisee e.V.
Jugendzeltlager Salbengehren

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„ Freizeitstätte am Ebnisee e.V. - Jugendzeltlager Salbengehren ”
2. Er hat seinen Sitz in Backnang
3. Der Verein ist im Vereinsregister Backnang eingetragen

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist die sportliche, ideelle und finanzielle Förderung der Jugendarbeit insbesondere im Landkreis Rems - Murr
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Überlassung der Freizeitstätte und die Koordinierung der Benutzung derselben zur Förderung der Jugendhilfe durch steuerbegünstigte Körperschaften. Außerdem werden eigene Veranstaltungen zur Unterstützung der Jugendhilfe durchgeführt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigungen. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ``Steuerbegünstigte Zwecke`` der Abgabeordnung (§ 51 ff AO).

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Ständige Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Beirats (§14). Weitere Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende, mit dreimonatiger Frist schriftlich an den Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Er ergeht durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der

mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grober Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
- schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen, nachdem es Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Benutzungsentgelte
 - b. Mitgliedsbeiträge
 - c. Spenden
 - d. Zuschüsse
 - e. sonstige Unterstützung / Förderung
2. Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand

§ 9 Organe

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Grund verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurden.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Satzungsänderung (§17) ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder notwendig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstands und zwei Rechnungsprüfern

- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands
- die Entgegennahme des Berichtes des Finanzreferenten
- die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über abgelehnte Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. der / dem 1. Vorsitzenden
 - 1.2. der / dem 2. Vorsitzenden
 - 1.3. bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertretern
 - 1.4. der Finanzreferentin / dem Finanzreferenten
 - 1.5. Beisitzerin / Beisitzer
 - 1.6. Beisitzerin / Beisitzer
2. Die Vorstandsmitglieder Ziffer 1.1. und 1.2. sind im Sinne von §26 BGB die Vertreter des Vereines.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
4. Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung ist der Vorstand in drei Wahlgruppen aufgeteilt. Je Kalenderjahr steht eine der Wahlgruppen zur Wahl. Die Wahlgruppen gelangen in numerischer Reihenfolge zur Wahl.

Wahlgruppe I.	Vorstandsmitglieder Ziffer 1.1 und 1.5
Wahlgruppe II.	Vorstandsmitglieder Ziffer 1.2 und 1.6
Wahlgruppe III	Vorstandsmitglieder Ziffer 1.3 und 1.4

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.
3. Der Vorstand stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
5. Der Vorstand entscheidet über die Bestellung einer Geschäftsführerin / eines Geschäftsführers und / oder Hilfspersonal.
6. Zur Beratung, Behandlung, Ausarbeitung spezieller Aufgaben können Arbeitskreise und Ausschüsse gebildet werden.

§ 13 Aufgaben der Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer sind unabhängig. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Sie haben den Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung zu geben.

§ 14 Beirat

1. Der Beirat umfasst bis zu 20 Personen / Persönlichkeiten.
2. Die Beiräte bestätigen ihr Ehrenamt schriftlich oder mündlich gegenüber der Vorstand.
3. Zu Beiratssitzungen wird unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Woche vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

§ 15 Aufgaben des Beirats

1. Der Beirat hat beratende und unterstützende Tätigkeit. Er kann insbesondere:
 - dem Vorstand in wichtigen Fragen Anträge und Empfehlungen unterbreiten.
 - für die Wahl des Vorstandes Vorschläge aussprechen.
 - die sachliche, ideelle und finanzielle Förderung unterstützen.

§ 16 Dokumentierung der Beschlüsse

Über die Sitzungen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung, sind Protokolle zu führen. Diese müssen unterschrieben vom Protokollführer an die Mitglieder des Vorstandes verteilt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge der Satzungsänderung müssen der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 18 Auflösung des Vereines

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Sportkreis Rems-Murr e.V. und muß von diesem ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Burgstetten, den 15.März 2002

geändert:
Burgstetten, den 12.Juni 2002

geändert
Unterweissach, den 12.März 2004

geändert:
Kaisersbach-Salbengehren, den 11.09.2009

geändert:
Kaisersbach-Salbengehren, den 16.09.2012